

# Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998,796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012,366)

folgende

Satzung:

*(Stand 1. Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte, 09.08.2017)*

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schwabach betreibt Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Die Asylbewerberunterkünfte sind in der Anlage „Übersicht der dezentralen Unterkünfte“, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Schwabach hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern.
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Mit dem Betrieb der Asylbewerberunterkünfte erstrebt die Stadt Schwabach keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis und sein Widerruf**

- (1) Zwischen der Stadt und den Untergebrachten besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
  1. nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist;
  2. durch tatsächliche Räumung;
  3. durch einen Widerruf (Abs. 4).
- (4) Der Widerruf ist möglich, wenn
  1. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
  2. die überlassenen Räume länger als drei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden,

3. wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden,
4. besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden,
5. im Falle des § 1 Abs. 4 ein Rückstand bei der Zahlung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung von zwei Monaten nach einer Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung besteht. Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden.

Der/die Betroffene ist vor dem Widerruf anzuhören.

(5) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Schwabach geöffnet und geräumt werden.

## **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und Ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte zu entrichten.

## **§ 5 Benutzung der Unterkünfte**

(1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden der Stadt unverzüglich mitzuteilen und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu räumen, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck wird ein Übernahmeprotokoll aufgenommen, das die Untergebrachten bestätigen.

(3) Benutzer/innen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Schwabach, wenn sie

1. in die Unterkunft Dritte aufnehmen wollen,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift, ein Plakat oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen,
4. ein Tier in der Unterkunft halten wollen,
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen wollen,
6. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.

(4) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.

(5) Die Stadt kann bauliche oder sonstige ohne Ihre Zustimmung vorgenommen Veränderungen auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.

(6) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Schwabach sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern auf deren Verlan-

gen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Schwabach Schlüssel zurückbehalten.

## **§ 6 Erhaltung der Unterkünfte und Hausordnung**

(1) Die Stadt Schwabach wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

(2) Die Benutzer sorgen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung. Soweit nicht eine anderweitige Regelung besteht, übernehmen sie ferner die Räum- und Streupflichten nach der Verordnung die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Schwabach, also das Räumen und Sicherung mit abstumpfenden Mitteln der Gehwege des Unterkunftsgrundstücks.

(3) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und anderen Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzer auch für das Verschulden von haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die Benutzer haften, kann die Stadt Schwabach auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

(4) Die Untergebrachten nehmen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Unterkunft im gegenseitigen Benehmen und mit Rücksicht aufeinander selbständig wahr. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall eine Hausordnung zu erlassen, wenn es erforderlich ist oder es der mehrheitliche Wunsch der Untergebrachten ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Schwabach, den 01.01.2013

Stadt Schwabach

Matthias T h ü r a u f  
Oberbürgermeister